

2. Aufenthaltserlaubnis
und Aufenthaltsberechtigung

§ 15

Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltsgenehmigung wird als Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn einem Ausländer der Aufenthalt ohne Bindung an einen bestimmten Aufenthaltswort erlaubt wird.

☞ 15.1.1 Soweit die Aufenthaltserlaubnis nicht nach den §§ 16 bis 23 und 101 erteilt wird, darf sie nur erteilt werden, wenn die Erteilung einer Aufenthaltbewilligung nach § 28 oder § 29 ausgeschlossen ist. Wenn der Ausländer einen seiner Natur nach zeitlich begrenzten Zweck verfolgt, darf nur eine Aufenthaltbewilligung erteilt werden. Die Ausländerbehörde hat insoweit keinen Ermessensspielraum.

15.1.2 Rechtsgrundlage für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind für Arbeitnehmer § 10 und die AAV, für Wiederkehrer die §§ 16 und 101, für Familienangehörige die §§ 17 bis 23. In allen übrigen Fällen sind Rechtsgrundlage die §§ 7 und 15.

15.1.3 Außer bei Wiederkehrern und Familienangehörigen darf die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nur nach Maßgabe des § 10 und der AAV zugelassen werden. Die Hinweise zu § 10 und zu § 14 Abs. 2 sind zu beachten.

15.1.4 Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis beträgt bei der Erteilung in der Regel längstens ein Jahr, bei befristeten Verlängerungen in der Regel jeweils längstens zwei Jahre; dies gilt nicht für die Familienangehörigen nach den §§ 17 bis 23 erteilte Aufenthaltserlaubnis. Bei der Bestimmung der Geltungsdauer sind im übrigen die Hinweise unter Nr. 12.2.1 und 13.1.5 bis 13.1.7 zu beachten.

15.1.5 Soweit kein Rechtsanspruch auf befristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis besteht, ist bei der zweiten Verlängerung nach drei Jahren zu beachten, daß der Ausländer in den Rechtsanspruch auf unbefristete Verlänge-



rung hineinwächst. Die Geltungsdauer der befristeten Aufenthaltserlaubnis darf im Ermessenswege so bestimmt werden, daß die zeitlichen Voraussetzungen des Rechtsanspruchs auf unbefristete Verlängerung nicht erreicht wird.

§ 16

Recht auf Wiederkehr

(1) Einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, ist abweichend von § 10 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn



16.1.0

Der Wiederkehranspruch setzt nicht voraus, daß der Ausländer auch im Zeitpunkt seiner Rückkehr ins Heimatland noch minderjährig war. Ebensowenig kommt es darauf an, ob der Ausländer freiwillig zurückgekehrt ist oder auf Wunsch seiner Eltern. Der Anspruch besteht auch, wenn der Ausländer auf Grund einer ausländerrechtlichen Maßnahme zur Ausreise verpflichtet war. Allerdings soll § 16 ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf nur denjenigen Ausländern die Wiederkehr ermöglichen, die auf Grund ihres früheren rechtmäßigen Aufenthalts bereits eine rechtliche gesicherte Aussicht auf einen Daueraufenthalt erworben hatten. Durch § 16 werden nicht alle im Ausländergesetz und anderen Gesetzen normierten Aufenthaltsbeschränkungen außer Kraft gesetzt. Durch die Ausreise kann der Ausländer keinen günstigeren aufenthaltsrechtlichen Status erlangen, als er vor seiner Ausreise hatte.

§ 16 Abs. 1 findet daher keine Anwendung, wenn der Ausländer im Zeitpunkt seiner Ausreise lediglich im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis oder einer Aufenthaltbewilligung war. Die §§ 28 und 29 schließen von vornherein die Erlangung eines Daueraufenthalts und damit auch eine spätere Wiederkehr aus. Dem Ausländer wäre ein Verbleib auch nicht nach § 28 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 möglich gewesen. Denn § 16 Abs. 1 setzt zwingend voraus, daß der Ausländer ausgereist ist. Als Verlängerungsvorschrift ist § 16 nur bei der Aufenthaltserlaubnis anwendbar (§ 21 Abs. 2).

1. der Ausländer sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht hat,

16.1.1 Zu Nr. 1:

16.1.1.1 Als Zeiten rechtmäßigen Aufenthalts sind anzurechnen die Zeiten

- des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis,
- einer Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung auf Grund des Alters des Ausländers, sofern der Ausländer im Falle der Aufenthaltsgenehmigungspflicht vor seiner Ausreise im Besitz der Aufenthaltserlaubnis gewesen wäre,
- des Besitzes einer Aufenthaltsbewilligung oder einer Aufenthaltsbefugnis, sofern der Ausländer vor seiner Ausreise bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war.

16.1.1.2 Nicht anrechenbar sind die Zeiten, in denen der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgestattung war, sofern er nicht als Asylberechtigter anerkannt worden ist (§ 19 Abs. 3 AsylVG).

16.1.1.3 § 6 Abs. 2 ist zu beachten.

16.1.1.4 Verlangt wird ein rechtmäßiger Voraufenthalt von insgesamt und nicht von ununterbrochen acht Jahren.

16.1.1.5 Für den Schulbesuch fordert das Gesetz nicht notwendig den Besuch allgemeinbildender Schulen (Haupt-, Real- und Gesamtschule sowie Gymnasium). Anrechenbar ist der Besuch von Berufs- und Berufsfachschulen.

2. sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltsverpflichtung gesichert ist, die ein Dritter für die Dauer von fünf Jahren übernommen hat, und

16.1.2.1 Der Lebensunterhalt ist aus eigener Erwerbstätigkeit nur gesichert, wenn die Erwerbstätigkeit eine legale ist und das Arbeitseinkommen über dem Sozialhilfesatz liegt. Das Erwerbsverhältnis muß nicht notwendig bereits unbefristet sein, aber es muß eine dauernde berufliche Eingliederung erwarten lassen. Ein legales unbefristetes und ungekündigtes Arbeitsverhältnis genügt auch dann, wenn zunächst die übliche Probezeit vereinbart ist.

16.1.2.2 Die Unterhaltsverpflichtung des Dritten bedarf der Schriftform. Ein bestimmter Mittelnachweis ist nicht erforderlich. Der Unterhaltsleistende kann seine Verpflichtung insbesondere auch durch Aufnahme in den eigenen Haushalt erfüllen. Die Unterhaltsverpflichtung soll den Lebensunterhalt des wiederkehrenden Ausländers ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sichern. Deshalb darf der Dritte nicht sozialhilfebedürftig sein. Er soll auf seine Ersatzpflicht nach § 84 Abs. 1 hingewiesen werden.

3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt wird.

16.1.3 Zu Nr. 3:

Maßgebend für die Einhaltung der Fristen ist nicht der Tag der Einreise, sondern der Tag der Antragstellung, ggf. bei der Auslandsvertretung.

(2) Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann von den in Absatz 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen abgewichen werden. Von den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn der Ausländer im Bundesgebiet einen anerkannten Schulabschluß erworben hat.

16.2.1.1 Ob ein besonderer Härtefall vorliegt, ist durch Vergleich des konkreten Einzelfalles mit dem in § 16 Abs. 1 gekennzeichneten gesetzlichen Typus des Wiederkehrers zu ermitteln. Die maßgeblichen Prüfungsfragen lauten:

- Ist die Abweichung vom gesetzlichen Typus insgesamt so geringfügig, daß deshalb der Ausschluß von der Wiederkehr eine besondere Härte darstellt, vor allem, wenn nur eine einzelne Voraussetzung nicht erfüllt ist?

- Wenn dem gesetzlichen Typus die Wiederkehr erlaubt ist, muß dann nicht erst recht diesem Ausländer die Wiederkehr erlaubt werden, weil die Nichterfüllung einzelner Kriterien durch eine Übererfüllung anderer mehr als ausgeglichen wird (z.B. wesentlich längere Lebensspanne im Bundesgebiet)?

16.2.1.2 Die einen besonderen Härtefall begründende Geringfügigkeit der Abweichung vom gesetzlichen Typus ist kein nach Wochen, Monaten oder Jahren exakt bestimmbares Zeitmaß, sondern ein auch für andere Erwägungen offenes Werturteil:

- Wenn ein Ausländer nicht eine einzige der vier gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, kann von einer nur geringfügigen Abweichung allenfalls dann gesprochen werden, wenn alle vier Voraussetzungen jeweils nur um wenige Wochen verfehlt wurden.

- Ausnahmslos ausgeschlossen ist die Annahme einer nur geringfügigen Abweichung in allen Fällen, in denen die Voraufenthaltszeit im Bundesgebiet kürzer ist als die nachfolgende Auslandsaufenthaltszeit.

- Eine Abweichung von § 16 Abs. 1 Nr. 1 ist unabhängig von ihrem zeitlichen Maß dann nicht geringfügig, wenn der Ausländer aus einem anderen Grund als der Rückkehr seiner Eltern ausländerrechtlich zur Ausreise verpflichtet war. Ebenso wenig ist eine Abweichung von der erforderlichen Schulbesuchszeit geringfügig, sofern sie nicht auf der Ausreise des Ausländers, sondern auf einer Nichterfüllung der gesetzlichen Schulpflicht beruht.

- Andererseits steht eine rein zeitlich durchaus schon erhebliche Abweichung (etwa von mehr als einem Jahr) von § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Annahme einer insgesamt geringfügigen Abweichung nicht entgegen, wenn der Ausländer unfreiwillig auf Wunsch seiner Eltern das Bundesgebiet verlassen mußte, aber unverzüglich nach seiner Volljährigkeit und vor Ablauf von fünf Jahren seit seiner Ausreise die Wiederkehr betreibt.

16.2.1.3 Ein besonderer Härtefall ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Ausländer wegen der Leistung des gesetzlich vorgeschriebenen Wehrdienstes die rechtzeitige Antragstellung versäumt hat. Allerdings muß er den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Entlassung aus dem Wehrdienst stellen.

16.2.2 Die Ausnahme nach § 16 Abs. 2 Satz 2 setzt voraus, daß der Ausländer den Abschluß einer allgemeinbildenden Schule, also mindestens den Hauptschulabschluß erreicht hat. Die Ausnahme nach § 16 Abs. 2 Satz 2 ist zwar nicht auf besondere Härtefälle beschränkt, aber auch für die Anwendung dieser Vorschrift bildet der gesetzliche Wiederkehrtypus den Maßstab. Bei erheblichen Abweichungen von diesem Typus, die nicht mehr den Schluß zulassen, daß der Ausländer nach wie vor entscheidend von den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet geprägt ist, scheidet eine positive Entscheidung aus.

16.2.3 Ober die Ausnahme nach § 16 Abs. 2 wird nach Ermessen entschieden. Für die Versagung der Aufenthaltserlaubnis gilt deshalb nicht mehr § 6 Abs. 1 Satz 2. Die Aufenthaltserlaubnis kann vielmehr auch nach den für Ermessenstatbestände geltenden Regelungen, insbesondere nach § 7 Abs. 2 versagt werden. § 11 ist ebenfalls anwendbar. § 10 ist jedoch nicht anwendbar.

(3) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann versagt werden.

16.3.0 Die Aufenthaltserlaubnis kann nach § 16 Abs. 3 im Ermessenswege versagt werden, wenn die Voraussetzungen eines gesetzlichen Anspruchs nach § 16 Abs. 1 vorliegen. Soweit es für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Anwendung des § 16 Abs. 2 oder des § 97 bedarf, kann die Aufenthaltserlaubnis zwar ohne Rückgriff auf gesetzliche Versagungsgründe versagt werden, gleichwohl ist auch in diesen Fällen § 16 Abs. 3 zu beachten.

1. wenn der Ausländer ausgewiesen worden war oder ausgewiesen werden konnte, als er das Bundesgebiet verließ.

16.3.1 Zu Nr. 1:

Der Versagungsgrund ergänzt zunächst die Regelung des § 8 Abs. 2. Solange das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 8 Abs. 2 noch nicht befristet oder solange die dort bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist, besteht der zwingende Versagungsgrund des § 8 Abs. 2. Erst im Anschluß daran ist der Ermessensversagungsgrund des § 16 Abs. 3 Nr. 1 anwendbar. Die zweite Alternative dieses Versagungsgrundes setzt voraus, daß der Ausländer auch unter Beachtung der Ausweisungsbeschränkungen nach § 48, insbesondere nach § 48 Abs. 2 im Zeitpunkt seiner Ausreise ausgewiesen werden konnte.

2. wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt oder

16.3.2 Zu Nr. 2:

Für diesen Versagungsgrund genügt das objektive Vorliegen eines Ausweisungsgrundes nach den §§ 45-47. Die Vorschrift verweist nicht auch auf die Ausweisungsbeschränkungen nach § 48.

3. solange der Ausländer minderjährig und seine persönliche Betreuung im Bundesgebiet nicht gewährleistet ist.

16.3.3 Zu Nr. 3:

Der Versagungsgrund ist gegeben, wenn die Betreuung des Minderjährigen durch Privatpersonen ohne öffentliche Mittel nicht gewährleistet ist, d.h. die Betreuung muß insbesondere ohne Inanspruchnahme von Jugendhilfe sichergestellt sein. Der Versagungsgrund findet nur Anwendung, solange der Ausländer minderjährig ist. Mit der Volljährigkeit des Ausländers entfällt der Versagungsgrund, so daß der Ausländer wiederkehren kann, sofern die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 noch vorliegen.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis ist zu verlängern, auch wenn der Lebensunterhalt nicht mehr aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert oder die Unterhaltsverpflichtung wegen Ablaufs der fünf Jahre entfallen ist.

16.4.1

Auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis besteht auch dann ein Rechtsanspruch, wenn sie in Anwendung des § 16 Abs. 2 oder des § 97 erteilt worden ist. Die nach diesen Vorschriften zugelassenen Ausnahmen haben definitive Wirkung, weil sie eine Entscheidung über einen abgeschlossenen Sachverhalt darstellen.

16.4.2 Bei der Verlängerung sind die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 gegenstandslos. Die Verlängerungsvoraussetzungen sind in § 16 Abs. 4 abschließend geregelt. Die Unterhaltsverpflichtung des Dritten muß insgesamt nur für fünf Jahre bestehen. War der Lebensunterhalt im Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aus eigener Erwerbstätigkeit des Ausländers gesichert, kann bei Entfallen dieser Voraussetzung bei der Verlängerung nicht die Unterhaltsverpflichtung eines Dritten verlangt werden.

16.4.3 Die Verlängerung darf nur nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 sowie nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 und 3 versagt werden. Soweit der Ausländer sozial- oder jugendhilfebedürftig geworden ist, kann die Verlängerung daher nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 46 Nr. 6 oder 7 versagt werden.

(5) Einem Ausländer, der von einem Träger im Bundesgebiet Rente bezieht, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich vor seiner Ausreise mindestens acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

16.5.1 § 16 Abs. 5 fordert zwar nicht einen bestimmten früheren Aufenthaltsstatus (etwa unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung), aber eine Wiederkehr ist nur zuzulassen, wenn der Ausländer im Zeitpunkt seiner Ausreise die rechtliche Möglichkeit hatte, auf Dauer im Bundesgebiet zu bleiben.

16.5.2 § 10 findet keine Anwendung.

16.5.3 Anwendbar sind § 11, die zwingenden Versagungsgründe des § 8 sowie die Regelversagungsgründe des § 7 Abs. 2. Eine für den Lebensunterhalt im Bundesgebiet unzureichende Rente und insbesondere mangelnder Krankenversicherungsschutz stehen daher grundsätzlich einer Wiederkehr entgegen. Im Rahmen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 ist ein den § 16 Abs. 3 Nr. 3 entsprechender Fall zu berücksichtigen: Wenn der Ausländer pflegebedürftig ist, muß seine Betreuung durch Private ohne öffentliche Mittel gewährleistet sein.

Anwendbar sind ferner § 16 Abs. 3 Nr. 1 und § 28 Abs. 3 Satz 2. Im übrigen ist eine Versagung nach den für die Regelerteilung geltenden Grundsätze auch bei Vorliegen sonstiger besonderer, im Gesetz nicht genannter Umstände möglich.

§ 17

Familiennachzug zu Ausländern

(1) Einem ausländischen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Zwecke des nach Artikel 6 des Grundgesetzes gebotenen Schutzes von Ehe und Familie eine Aufenthaltserlaubnis für die Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit dem Ausländer im Bundesgebiet erteilt und verlängert werden.

17.1.1 Der in § 17 Abs. 1 bezeichnete Aufenthaltswitz ist zwingende Erteilungsvoraussetzung. Er erfordert, daß der Ausländer zu einem im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen ziehen und mit diesem zusammenleben will. Dieser Zweck liegt nur vor, wenn auch der im Bundesgebiet lebende Ausländer ihn verfolgt.

§ 17 Abs. 1 fordert zwar nicht die häusliche Gemeinschaft, sondern die familiäre Lebensgemeinschaft. Aber es liegt im allgemeinen keine familiäre Lebensgemeinschaft ohne gemeinsame Wohnung vor. Auch wenn einzelne Familienmitglieder berufs- oder ausbildungsbedingt zuzätzlich über eine eigene Wohnung verfügen, muß im allgemeinen eine gemeinsame Wohnung vorhanden und tatsächlich auch als gemeinsame Wohnung genutzt werden. Andernfalls liegt im allgemeinen keine Lebensgemeinschaft, sondern eine bloße Begegnungsgemeinschaft vor, deren Wahrung keinen Familiennachzug ins Bundesgebiet nach § 17 Abs. 1 rechtfertigt. Eine Ausnahme kommt in den Fällen einer notwendigen Unterbringung in einem Behinderten- oder Pflegeheim in Betracht. Umgekehrt ist im allgemeinen eine familiäre Lebensgemeinschaft zu bejahen, wenn die Familie in einer gemeinsamen Wohnung lebt.

1:2

Die Aufenthaltserlaubnis darf nur für eine dem Schutzbereich des Artikels 6 GG unterfallende familiäre Lebensgemeinschaft erteilt werden. Ausgeschlossen ist damit der Nachzug mehrerer Ehegatten, auch wenn die Mehrehe gültig ist.

17.1.3 Nach § 17 Abs. 1 ist ein Familiennachzug zu Seeleuten ausgeschlossen. Da diese im Bundesgebiet keinen Wohnsitz nehmen dürfen, kann die familiäre Lebensgemeinschaft nicht im Bundesgebiet hergestellt werden.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis darf zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck nur erteilt werden, wenn

1. der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt,

17.2.1 Zu Nr. 1:

17.2.1.1 Der im Bundesgebiet lebende Ausländer muß im Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den Familienangehörigen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung sein. Diese Voraussetzung liegt nicht mehr vor, wenn die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis abgelaufen oder die Aufenthaltsgenehmigung aus anderen Gründen erloschen ist. Beruht das Erlöschen auf einem Verwaltungsakt (z.B. Widerruf, Ausweisung), kommt es auf dessen Bestandskraft nicht an (§ 72 Abs. 2).

17.2.1.2 § 17 Abs. 2 Nr. 1 steht nicht einer gleichzeitigen Einreise des Ausländers und seines Familienangehörigen entgegen. Die Ausländerbehörde kann daher der Erteilung eines Visums an den Familienangehörigen unter der Bedingung zustimmen, daß dem Ausländer selbst das Visum erteilt wird.

2. ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht und

17.2.2 Zu Nr. 2:

Erforderlich ist das Vorhandensein ausreichenden Wohnraums. Eine abgeschlossene Wohnung wird jedoch nicht verlangt. Siehe im übrigen die Hinweise unter Nr. 17.4.

3. der Lebensunterhalt des Familienangehörigen aus eigener Erwerbstätigkeit des Ausländers, aus eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln gesichert ist.

17.2.3 Zu Nr. 3:

Die erforderliche Sicherung des Lebensunterhalts schließt einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz des Familienangehörigen ein. Soweit der Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit gesichert wird, muß der im Bundesgebiet lebende Ausländer, nicht der nachziehende Familienangehörige erwerbstätig sein. Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe sind kein Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit. Ein Familiennachzug zu arbeitslosen Ausländern ist deshalb grundsätzlich ausgeschlossen.

Soweit der Lebensunterhalt aus eigenem Vermögen oder aus sonstigen eigenen Mitteln gesichert ist, kann es sich auch um das Vermögen oder die eigenen Mittel des nachziehenden Familienangehörigen handeln. Zu den eigenen Mitteln gehören auch Renten.

§ 17 Abs. 2 Nr. 3 stellt an den gesicherten Lebensunterhalt höhere Anforderungen als § 7 Abs. 2 Nr. 2. Ein Familiennachzug ist deshalb grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Lebensunterhalt nur durch Unterhaltsleistungen eines Dritten gesichert ist. Eine Ausnahme ist nur im Rahmen des § 18 Abs. 3 zulässig.

- (3) Dem Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern eines Asylberechtigten kann abweichend von Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

17.3.1

Ist der Asylberechtigte nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung, darf auch seinem Ehegatten und seinen minderjährigen ledigen Kindern nur in Ausnahmefällen der Nachzug erlaubt werden.

17.3.2

Ein Familiennachzug kann grundsätzlich erst zugelassen werden, wenn die Unterbringung der nachziehenden Familienangehörigen gewährleistet ist.

☞ 17.3.3 Der Nachzug ist regelmäßig zuzulassen, wenn der Lebensunterhalt der nachziehenden Familienangehörigen zwar nicht gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3, aber gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 gesichert ist.

17.3.4 Nach § 17 Abs. 3 wird der Familiennachzug im Ermessenswege zugelassen. Anwendbar sind daher die für Ermessenstatbestände geltenden Versagungsgründe, insbesondere auch die Regelversagungsgründe des § 7 Abs. 2. Sofern der Asylberechtigte im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist, muß allerdings beachtet werden, daß er aufenthaltsrechtlich im wesentlichen Deutschen gleichsteht. Sein grundrechtlich geschütztes Aufenthaltsrecht ist stets ein besonderer Umstand, der eine Abweichung von § 7 Abs. 2 rechtfertigt.

(4) Als ausreichender Wohnraum nach den Vorschriften dieses Gesetzes darf nicht mehr gefordert werden, als für die Unterbringung eines Wohnungsuchenden in einer öffentlich geförderten Sozialmietewohnung genügt. Der Wohnraum ist nicht ausreichend, wenn er den auch für Deutsche geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich Beschaffenheit und Belegung nicht genügt. Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres werden bei der Berechnung des für die Familienunterbringung ausreichenden Wohnraums nicht mitgezählt.

☞ 17.4.1 Für das Wohnraumerfordernis eröffnet und begrenzt § 17 Abs. 4 einen Beurteilungsspielraum. Danach bezieht sich das Merkmal "ausreichend" auf zwei Faktoren: Beschaffenheit und Belegung, d.h. Größe der Wohnung im Hinblick auf die Zahl der Bewohner. Bei der Berechnung der Wohnungsgröße müssen allerdings alle Kinder unter zwei Jahren außer Betracht bleiben. Diese Bestimmung reduziert auch die in § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 festgelegte Ober- und Untergrenze. Die Obergrenze bildet das Sozialwohnungs-niveau, d.h. es darf keine bessere Ausstattung verlangt werden, als sie auch Sozialwohnungen aufweisen, und es darf keine größere Wohnung gefordert werden, als die Familie (ohne die Kinder unter zwei Jahren) nach den landesrechtlichen Bestimmungen zum § 5 des 2. Wohnungsbindungsgesetzes beanspruchen könnte. Die Untergrenze bilden die auch für Deutsche geltenden Rechtsvorschriften der Länder, also die Wohnungsaufsichtsgesetze und in Ermangelung solcher Gesetze das allgemeine Polizeirecht.

☞ 17.4.2 Ausreichender Wohnraum ist stets vorhanden, wenn für jedes Familienmitglied über 6 Jahre 12 Quadratmeter und für jedes Familienmitglied unter 6 Jahren 10 Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen und Nebenräume (Küche, Bad, WC) mitbenutzt werden können.

17.4.3 Soweit eine abgeschlossene Wohnung mit Küche, Bad, WC vorhanden ist, ist diese stets als ausreichend anzusehen, wenn für jede Person über 6 Jahre 12 Quadratmeter und für jede Person unter 6 Jahre 10 Quadratmeter zur Verfügung stehen. Maßgebend ist nicht die für jede Person zur Verfügung stehende Wohnfläche, sondern die Wohnungsgröße einschließlich der Nebenräume insgesamt. Eine Unterschreitung dieser Wohnungsgröße um 10 % ist unschädlich.

17.4.4 Bei der Anwendung von Nr. 17.4.2 und 17.4.3 müssen die Kinder unter 2 Jahren außer Betracht bleiben, wenn andernfalls eine größere Wohnung gefordert würde, als nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 3 verlangt werden dürfte.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis kann auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches nach diesem Gesetz versagt werden, wenn gegen den Familienangehörigen ein Ausweisungsgrund vorliegt oder wenn der Ausländer für sonstige ausländische Familienangehörige, die sich im Bundesgebiet aufhalten und denen er allgemein zum Unterhalt verpflichtet ist, oder für Personen in seinem Haushalt, für die er Unterhalt getragen oder auf Grund einer Zusage zu tragen hat, Sozialhilfe in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen muß.

☞ 17.5.1 Auch soweit die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfüllt sind, kann diese versagt werden, wenn gegen den Familienangehörigen ein Ausweisungsgrund nach den §§ 45-47 vorliegt. Dabei ist nicht zu berücksichtigen, ob die Ausweisung nach § 48 beschränkt wäre. Soweit über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen zu entscheiden ist, findet nicht § 17 Abs. 5, 1. Alternative, sondern der Regelversagungsgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 1 Anwendung.

17.5.2

Die Aufenthaltserlaubnis kann auch in den Fällen eines Rechtsanspruchs versagt werden, wenn der im Bundesgebiet lebende Ausländer für eine dritte Person Sozialhilfe in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen muß. Nicht erforderlich ist, daß die Sozialhilfebedürftigkeit der dritten Person erst infolge des Nachzuges eintreten würde. Dieser Versagungsgrund kann vor allem in den Fällen vorliegen, in denen der im Bundesgebiet lebende Ausländer geschieden ist und seinem früheren Ehegatten und den Kindern aus der früheren Ehe zum Unterhalt verpflichtet ist.

§ 18

Ehegattennachzug

18.0.1

Die Ehegattennachzugsregelungen unterscheiden zwischen dem Nachzug zu Ausländern der 1. Generation einerseits und dem Nachzug zu Ausländer der 2. Generation andererseits. Das Gesetz grenzt die Ausländer der 1. und 2. Generation wie folgt gegeneinander ab:

- Zur 1. Generation gehört jeder Ausländer, der im Zeitpunkt der seinen gegenwärtigen Aufenthalt begründenden Einreise bereits volljährig war, d.h., das 18. Lebensjahr vollendet hatte (§ 68 Abs. 3 Satz 1).

Zur 2. Generation gehören alle Ausländer, deren gegenwärtiger Aufenthalt durch ihre Geburt im Bundesgebiet oder durch Einreise als Minderjährige begründet wurde, ohne daß es darauf ankommt, ob die Einreise im Wege des Familiennachzugs erfolgte. Zur 2. Generation gehören also auch die einreisenden Minderjährigen, die keine Familienangehörigen im Bundesgebiet haben.

Maßgebend für die Zuordnung zur 1. oder 2. Generation ist der Zeitpunkt, in dem der jeweils noch gegenwärtige Aufenthalt begründet wurde. Frühere Aufenthalte bleiben außer Betracht. Deshalb gehört etwa ein im Bundesgebiet geborener Ausländer, der zwischenzeitlich in sein Heimatland zurückgekehrt und erst nach Vollendung seines 18. Lebensjahres wiedergekehrt ist, nunmehr zur 1. Generation.

18.0.2

Die Geltungsdauer der einem Ehegatten erteilten Aufenthaltserlaubnis darf in den ersten vier Jahren niemals die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis des im Bundesgebiet lebenden Ausländers überschreiten. Die Hinweise unter Nr. 12.2.1 und 13.1.5 bis 13.1.7 sind zu beachten. Soweit es danach möglich ist, wird die Aufenthaltserlaubnis in der Regel für zwei Jahre erteilt und sodann in der Regel um zwei Jahre verlängert. Sofern die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht, wird die Aufenthaltserlaubnis in der Regel jeweils um weitere zwei Jahre verlängert, bis die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung nach den §§ 24 oder 25 vorliegen. Im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft bestimmt sich die weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19.

(1) Dem Ehegatten eines Ausländers ist nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn der Ausländer

18.1.0

Die in § 18 Abs. 1 geregelten Rechtsansprüche bestehen nur, wenn sämtliche Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 und 2 vorliegen.

Alle Ansprüche des § 18 Abs. 1 sind nach Maßgabe des § 18 Abs. 5 ausgeschlossen.

Liegen sämtliche Anspruchsvoraussetzungen vor, darf die Aufenthaltserlaubnis nur nach den §§ 8 und 17 Abs. 5 versagt werden.

1. eine Aufenthaltsberechtigung besitzt,

18.1.1 Zu Nr. 1:

Der Anspruch nach dieser Vorschrift besteht nur, wenn der Ausländer im Zeitpunkt der seinem gegenwärtigen Aufenthalt begründenden Einreise bereits volljährig war. Auch mit einer vor dem 1. Januar 1991 erteilten Aufenthaltsberechtigung wird die Anspruchsvoraussetzung erfüllt.

2. als Asylberechtigter anerkannt ist,

18.1.2 Zu Nr. 2:

Asylberechtigter im Sinne dieser Vorschrift ist auch ein Ausländer, dem nach § 7 a Abs. 3 AsylVG die Rechtsstellung eines Asylberechtigten gewährt wurde. Der Anspruch besteht auch, wenn der Ausländer im Zeitpunkt seiner Einreise noch minderjährig war.

3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Ehe schon im Zeitpunkt der Einreise des Ausländers bestanden hat und von diesem bei der erstmaligen Beantragung der Aufenthaltserlaubnis angegeben worden ist oder

18.1.3 Zu Nr. 3:

Nach dieser Vorschrift bestehen für den Anspruch vier Voraussetzungen:

- Der Ausländer war im Zeitpunkt seiner Einreise bereits volljährig, und
- er besitzt eine (befristete oder unbefristete) Aufenthaltserlaubnis, und
- er war im Zeitpunkt seiner Einreise bereits mit dem Ehegatten verheiratet, der nunmehr die Aufenthaltserlaubnis beantragt, und
- er hatte diese Ehe bereits bei der erstmaligen Beantragung der Aufenthaltserlaubnis, ggf. also im

18.3.2 Auch § 18 Abs. 3 Satz 2 bezieht sich auf die Fälle des § 18 Abs. 1 Nr. 4. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

- die in § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen,
- der im Bundesgebiet lebende Ausländer volljährig ist und im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger eingereist ist, und
- die in § 18 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und
- der Lebensunterhalt entweder nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 Nr. 3 oder des § 18 Abs. 3 Satz 1 gesichert ist.

Auf Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts vor dem 1. Januar 1991 ist § 97 anwendbar.

18.3.3

Für die Versagung der Aufenthaltserlaubnis gelten die §§ 8 und 17 Abs. 5 sowie § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3. § 11 ist anwendbar. Für die Anwendung des § 28 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten die Hinweise unter Nr. 18.2.3.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 befristet verlängert werden, solange die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht.

18.4.1 Sofern im Zeitpunkt der Verlängerung sämtliche Anspruchsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 1 und 2 und § 18 Abs. 1 oder § 98 Abs. 1 oder 2 vorliegen, besteht auf die befristete Verlängerung ein Rechtsanspruch. Dies gilt auch, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 oder 3 im Ermessenswege erteilt worden ist, aber mittlerweile die Anspruchsvoraussetzungen eingetreten sind.

18.4.2 Würde bei der Erteilung eine Ausnahme nach § 18 Abs. 3 Satz 1 zugelassen und bestehen die dort genannten Voraussetzungen fort, kann mangels Änderung der Sachlage im allgemeinen die Verlängerung nicht mit der Begründung versagt werden, daß die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Nr. 3 nicht vorliegen.

18.4.3 Nach § 18 Abs. 4 ist die Verlängerung unter erleichterten Voraussetzungen möglich. Die Aufenthaltserlaubnis darf im Ermessenswege auch dann verlängert werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 nicht mehr vorliegen. Von den in § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen darf jedoch auch bei der Verlängerung nicht abgesehen werden. Zu prüfen ist insbesondere der Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft. Ist die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben, darf die Aufenthaltserlaubnis nicht mehr nach den §§ 17, 18 verlängert werden, auch wenn die Ehe selbst noch nicht aufgelöst ist.

Für die Versagung gelten § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 17 Abs. 5. Anwendbar sind auch die Regelversagungsgründe des § 7 Abs. 2. Der nach Artikel 6 GG gebotene Schutz vor Ehe und Familie ist jedoch als besonderer Umstand zu werten, der eine Abweichung von § 7 Abs. 2 rechtfertigt.

18.3.2 Auch § 18 Abs. 3 Satz 2 bezieht sich auf die Fälle des § 18 Abs. 1 Nr. 4. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

- die in § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen,
- der im Bundesgebiet lebende Ausländer volljährig ist und im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger eingereist ist, und
- die in § 18 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und
- der Lebensunterhalt entweder nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 Nr. 3 oder des § 18 Abs. 3 Satz 1 gesichert ist.

Auf Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts vor dem 1. Januar 1991 ist § 97 anwendbar.

18.3.3 Für die Versagung der Aufenthaltserlaubnis gelten die §§ 8 und 17 Abs. 5 sowie § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3. § 11 ist anwendbar. Für die Anwendung des § 28 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten die Hinweise unter Nr. 18.2.3.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 befristet verlängert werden, solange die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht.

18.4.1 Sofern im Zeitpunkt der Verlängerung sämtliche Anspruchsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 1 und 2 und § 18 Abs. 1 oder § 98 Abs. 1 oder 2 vorliegen, besteht auf die befristete Verlängerung ein Rechtsanspruch. Dies gilt auch, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 oder 3 im Ermessenswege erteilt worden ist, aber mittlerweile die Anspruchsvoraussetzungen eingetreten sind.

18.4.2 Wurde bei der Erteilung eine Ausnahme nach § 18 Abs. 3 Satz 1 zugelassen und bestehen die dort genannten Voraussetzungen fort, kann mangels Änderung der Sachlage im allgemeinen die Verlängerung nicht mit der Begründung versagt werden, daß die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Nr. 3 nicht vorliegen.

18.4.3 Nach § 18 Abs. 4 ist die Verlängerung unter erleichterten Voraussetzungen möglich. Die Aufenthaltserlaubnis darf im Ermessenswege auch dann verlängert werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 nicht mehr vorliegen. Von den in § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen darf jedoch auch bei der Verlängerung nicht abgesehen werden. Zu prüfen ist insbesondere der Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft. Ist die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben, darf die Aufenthaltserlaubnis nicht mehr nach den §§ 17, 18 verlängert werden, auch wenn die Ehe selbst noch nicht aufgelöst ist.

Für die Versagung gelten § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 17 Abs. 5. Anwendbar sind auch die Regelversagungsgründe des § 7 Abs. 2. Der nach Artikel 6 GG gebotene Schutz vor Ehe und Familie ist jedoch als besonderer Umstand zu werten, der eine Abweichung von § 7 Abs. 2 rechtfertigt.

(5) Ist nach der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft dem einen Ehegatten der weitere Aufenthalt nach § 19 erlaubt worden, wird dem anderen Ehegatten zur Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt, wenn er ausgereist war, ohne daß für ihn die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen war.

18.5 Ausschluß des Ehegattennachzuges

18.5.1 § 18 Abs. 5 schließt die Wiederherstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für alle Fälle aus, in denen auch bei intakt gebliebener Ehe die eheliche Lebensgemeinschaft nicht im Bundesgebiet hätte fortgesetzt werden können. Im einzelnen setzt der Ausschluß des Ehegattennachzuges nach § 18 Abs. 5 voraus:

- Dem im Bundesgebiet lebenden Ausländer war seinerzeit der Aufenthalt nur nach den Vorschriften über die Ehegattennachzug erlaubt worden, und
- ihm war trotz Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft die Aufenthaltserlaubnis nach § 19 verlängert worden, d.h. befristet verlängert worden. Jede befristete Verlängerung der Ehegatten-Aufenthaltserlaubnis nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft unterfällt dem § 19. Eine unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis hingegen hat niemals § 19 als Rechtsgrundlage, sondern §§ 24, 25 oder 35 oder eine sondergesetzliche Vorschrift (z.B. § 29 AsylVfG).
- Für den ausgereisten und nunmehr wiederkehrwilligen Ehegatten war im Zeitpunkt seiner Ausreise die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen, d.h. im Zeitpunkt seiner Ausreise hatten die Ehegatten nicht die rechtliche Möglichkeit, die eheliche Lebensgemeinschaft auf Dauer im Bundesgebiet fortzusetzen.

18.5.2 Der Ausschluß der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis kann einmal beruhen auf der Arbeitsaufenthaltsverordnung nach § 10 Abs. 2, zum anderen aber auch auf einer ausländerbehördliche Maßnahme gegen den Ausländer. Jede aufenthaltsbeendende Maßnahme, durch die der Ausländer ausreisepflichtig wird oder ihm der weitere Aufenthalt verwehrt wird, schließt damit zugleich die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis aus (Versagung der Verlängerung, nachträgliche zeitliche Beschränkung, Widerruf und Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis sowie Ausweisung und Abschiebung).

§ 19

Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

19.0 Sobald die eheliche Lebensgemeinschaft - auch schon vor Auflösung der Ehe - aufgehoben ist, darf die nach den §§ 17 und 18 erteilte Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten nur noch nach § 19 befristet verlängert werden.

(1) Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, von dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Aufenthaltswert unabhängiges Aufenthaltsrecht verlängert, wenn

19.1.0 Für die Verlängerung nach § 19 Abs. 1 muß eine der in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen und zusätzlich die in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bezeichnete Voraussetzung vorliegen.

1 die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens vier Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat,

19.1.1 Zu Nr. 1:

Maßgeblich ist allein die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet und nicht die Dauer des bisherigen Aufenthalts des Ehegatten. Das Merkmal "rechtmäßig" bezieht sich auf den Aufenthalt. Beide Ehegatten müssen sich während der Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben.

2. sie seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, oder

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 wird auch berücksichtigt, ob dem Ehegatten außerhalb des Bundesgebiets wegen der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erhebliche Nachteile drohen.

19.1.2 Zu Nr. 2:

Eine besondere Härte ist nur anzunehmen, wenn im konkreten Einzelfall besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die Pflicht nach mehr als drei Jahren das Bundesgebiet wieder verlassen zu müssen, den Ehegatten ungleich härter trifft als andere Ausländer. Dabei ist nach § 19 Abs. 1 Satz 2 auch zu berücksichtigen, ob dem Ehegatten wegen der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft in seinem Herkunftsland erhebliche Nachteile drohen. Diese Voraussetzung kann vor allem bei ausländischen Frauen aus Staaten vorliegen, in denen die rechtliche Möglichkeit zur Auflösung der Ehe im wesentlichen den Ehemännern vorbehalten ist und in denen Frauen nach Auflösung der Ehe gravierenden gesellschaftlichen Diskriminierungen ausgesetzt sind.

3. der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand, und wenn

19.1.3 Zu Nr. 3:

In den Fällen der Verwitwung wird keine Mindestdauer der ehelichen Lebensgemeinschaft gefordert. Aber der nachgezogene Ehegatte muß bereits im Besitz einer nach den §§ 17 und 18 erteilten Aufenthaltserlaubnis sein.

4. der Ausländer bis zum Eintritt der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen im Besitz der Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltserlaubigung war, es sei denn, er konnte aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragen.

19.1.4 Zu Nr. 4:

Die Aufenthaltserlaubnis darf nach § 19 nur verlängert werden, wenn bis zu den in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Zeitpunkten die zwingende Ehegattennachzugsvoraussetzung des § 17 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt war. Dies gilt auch für die Ehegatten von Asylberechtigten. Denn das Aufenthaltsrecht des Ausländers, zu dem der Ehegatte nachgezogen ist, bildet die Vertrauensgrundlage für einen späteren Verbleib des Ehegatten.

Von dieser Voraussetzung wird nur die eine Ausnahme zugelassen, daß der im Bundesgebiet lebende Ausländer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage war, rechtzeitig die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Diese Voraussetzung ist z.B. anzunehmen, wenn die zum Tode führende Krankheit den Ausländer hinderte, den Verlängerungsantrag zu stellen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr zu verlängern; die Inanspruchnahme von Sozialhilfe steht dieser Verlängerung nicht entgegen. Danach kann die Aufenthaltserlaubnis befristet verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung nicht vorliegen.

19.2.1 Der Rechtsanspruch auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis als eines eigenständigen Aufenthaltsrechts besteht nur für ein Jahr. Diese Verlängerung darf nur nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder Abs. 2 oder des § 19 Abs. 3 versagt werden. Wegen Sozialhilfebedürftigkeit ist die Versagung ausgeschlossen. Die Versagungsgründe des § 17 Abs. 5 finden keine Anwendung mehr.

19.2.2 Nach Ablauf des Jahres wird über weitere befristete Verlängerungen nach Ermessen entschieden. Die Regelversagungsgründe des § 7 Abs. 2 sind dann uneingeschränkt anwendbar.

(3) Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann unbeschadet des Absatzes 2 Satz 1 versagt werden, wenn gegen den Ehegatten ein Ausweisungsgrund vorliegt.

19.3.1 Die Regelung des § 19 Abs. 3 bezieht sich nur auf den Rechtsanspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19 Abs. 2 Satz 1. Die Worte "unbeschadet des Absatzes 2 Satz 1" bedeutet lediglich, daß der Ausweisungsgrund der Sozialhilfebedürftigkeit (§ 46 Nr. 6) nicht als Versagungsgrund herangezogen werden darf. Bei der Entscheidung über die weiteren befristeten Verlängerungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 findet nicht § 19 Abs. 3, sondern der Regelversagungsgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 1 Anwendung.

(4) Im Übrigen wird die Aufenthaltserlaubnis eines Ehegatten mit der unbefristeten Verlängerung zu einem eigenständigen, von dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Aufenthaltswert unabhängigen Aufenthaltsrecht.

☞ 20.0 Allgemeine Grundsätze

20.0.1 § 20 ist Rechtsgrundlage ausschließlich für den Nachzug minderjähriger und lediger Kinder. Sobald ein Kind nicht mehr minderjährig oder nicht mehr ledig ist, kommt nur ein Nachzug nach § 22 in Betracht.

20.0.2 Die Vorschriften der §§ 17 und 20 sind auch für die Entscheidung maßgebend, ob der Aufenthalt eines Ausländers unter 16 Jahren, der vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit ist, nach § 3 Abs. 5 zeitlich beschränkt werden soll.

20.0.3 Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis darf keinesfalls die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnisse beider Eltern oder, wenn das Kind nur zu einem Elternteil nachzieht, die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis dieses Elternteils überschreiten. Besitzen beide Elternteile eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung soll die Aufenthaltserlaubnis für das Kind zunächst mit einer Geltungsdauer bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres erteilt und danach bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres verlängert werden.

In den übrigen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis des Kindes so zu befristen, daß sie gleichzeitig mit der der Eltern abläuft und verlängert werden kann. Von diesen Regeln darf erst abgewichen werden, wenn die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 21 Abs. 2 bis 4 als eigenständiges Recht verlängert wird. Im übrigen sind die Hinweise unter Nr. 12.2.1 und 13.1.5 bis 13.1.7 zu beachten.

(1) Dem minderjährigen ledigen Kind eines Asylberechtigten ist nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

☞ 20.1.1 Der Nachzugsanspruch besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 68 Abs. 3) und auch für den Nachzug zu einem Elternteil. In diesem Falle muß dieser Elternteil der Asylberechtigte sein. Insoweit genügt die nach § 7 a Abs. 3 AsylVfG gewährte Rechtsstellung eines Asylberechtigten. Der Anspruch erfordert ferner, daß die in § 17 Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Die Erteilung darf nur nach Maßgabe der §§ 8 und 17 Abs. 5 versagt werden.

20.1.2 Liegen die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 nicht vor, kann der Nachzug im Ermessenswege nach § 17 Abs. 3 erlaubt werden. Für die Versägung gelten in diesem Falle § 7 Abs. 2, §§ 8 und 17 Abs. 5, 2. Alternative sowie § 28 Abs. 3 Satz 2 und 3. Auch § 11 ist anwendbar.

(2) Dem ledigen Kind eines sonstigen Ausländers ist nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. auch der andere Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt oder gestorben ist und
2. das Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

☞ 20.2.1 Der Anspruch erfordert nicht, daß die Eltern in ehelicher Lebensgemeinschaft zusammenleben. Voraussetzung ist lediglich, daß beide Eltern eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen.

20.2.2 Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis darf nur nach den §§ 8 und 17 Abs. 5 versagt werden.

(3) Von der in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn die Eltern nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet sind. Einem Kind, das sich seit fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, kann die Aufenthaltserlaubnis abweichend von Absatz 2 Nr. 1 und § 17 Abs. 2 Nr. 3 erteilt werden.

☞ 20.3.1 Zu § 20 Abs. 3 Satz 1:

20.3.1.1 Die Vorschrift ermöglicht ausschließlich eine Abweichung von § 20 Abs. 2 Nr. 1. Der Nachzug darf daher nur zugelassen werden, wenn die in § 17 Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und das Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

20.3.1.2 Nichtehelichen Kindern wird der Nachzug nur zur Mutter erlaubt. Ein Nachzug zum Vater wird nur zugelassen, wenn die Mutter nachweislich nicht mehr in der Lage ist, die Personensorge auszuüben.

20.3.1.3 Im Falle der Auflösung der Ehe der Eltern wird ein Nachzug des Kindes nicht schon deshalb zugelassen, weil der im Bundesgebiet lebende Elternteil allein personensorgeberechtigt ist. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Entscheidung ausländischer Gerichte über die Personensorge in gleicher Weise in erster Linie am Kindeswohl orientiert sind wie die Entscheidungen deutscher Familiengerichte. Der Nachzug wird grundsätzlich nicht zugelassen, wenn das Kind vor Auflösung der Ehe von dem anderen Elternteil im Ausland betreut worden ist. Ein Nachzug kommt vielmehr nur in Betracht, sofern der im Ausland lebende Elternteil nachweislich nicht mehr zur Ausübung der Personensorge in der Lage ist.

20.3.1.4 Die Aufenthaltserlaubnis ist regelmäßig zu erteilen bzw. zu verlängern, wenn das Kind sich bereits vor Auflösung der Ehe der Eltern rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und wenn der im Bundesgebiet verbleibende Elternteil allein personensorgeberechtigt ist.

☞ 20.3.1.5 Der Nachzug eines ehelichen Kindes aus einer gültigen Mehrehe des im Bundesgebiet lebenden Elternteils kann nicht nach § 20 Abs. 3 Satz 1 zugelassen werden.

20.3.2 Zu § 20 Abs. 3 Satz 2:

20.3.2.1 Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, daß die in § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und daß das Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

20.3.2.2 Auf das Erfordernis des fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalts sind die Zeiten, in denen das Kind eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besessen hat, nur nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 AsylVfG anrechenbar. § 97 findet Anwendung.

20.3.3 Für die Versagung gelten § 7 Abs. 2, § 8 und 17 Abs. 5, 2. Alternative. § 11 ist anwendbar. § 28 Abs. 3 Satz 2 hingegen ist im allgemeinen nicht anwendbar, weil im allgemeinen die nach Artikel 6 GG gebotene Schutz der Familie ein überwiegendes öffentliches Interesse darstellt.

(4) Im Übrigen kann dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

☞ 20.4 Kindernachzug in besonderen Fällen

20.4.0 § 20 Abs. 4 ermöglicht sowohl den Nachzug zu nur einem Elternteil als auch den Nachzug nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die in § 17 Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

- 1. das Kind die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, daß es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann oder

☞ 20.4.1 Zu Nr. 1:

Nach dieser Vorschrift kann der Nachzug zugelassen werden, sofern integrationspolitische Bedenken dem nicht entgegenstehen.

Die Voraussetzung, daß das Kind die deutsche Sprache beherrscht, ist im allgemeinen nur bei Kindern aus deutschsprachigen Ländern anzunehmen. Bei Kindern aus anderen Ländern kann diese Voraussetzung vorliegen, wenn sie aus einem deutschsprachigen Elternhaus stammen oder im Ausland eine deutschsprachige Schule besucht haben.

- 2. es auf Grund der Umstände des Einzelfalles zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist.

☞ 20.4.2.1 Eine besondere Härte, die den Nachzug noch nach Vollendung des 16. Lebensjahres rechtfertigt, kann nur angenommen werden, wenn ein Umstand eingetreten ist, den die Eltern bei ihrer früheren Entscheidung, das Kind nicht nach Deutschland nachzuholen, nicht in Rechnung stellen konnten. So begründet etwa der Umstand, daß im Ausland keine Betreuungsperson mehr zur Verfügung steht (z.B. Tod der Großeltern), im allgemeinen keine besondere Härte.

20.4.2.2 Eine besondere Härte, die dem Nachzug eines Kindes aus einer gültigen Mehrehe des im Bundesgebiet lebenden Elternteils rechtfertigt, kann nur angenommen werden, wenn der im Ausland lebende Elternteil nachweislich nicht mehr zur Ausübung der Personensorge in der Lage ist.

20.4.2.3 Eine besondere Härte kann angenommen werden, wenn das Kind auf Grund eines unvorhersehbaren Ereignisses betreuungsbedürftig geworden ist.

20.4.3 Für die Versagung der Aufenthaltserlaubnis gelten § 7 Abs. 2, §§ 8, 17 Abs. 5, 2. Alternative und § 28 Abs. 3 Satz 2, § 11 ist anwendbar.

(5) Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger eingereist ist, kann die Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 3 erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. Der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis steht nicht die Inanspruchnahme von Stipendien und Ausbildungsbeihilfen sowie von solchen öffentlichen Mitteln entgegen, die auf einer Beitragsleistung beruhen.

(6) Die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis wird abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 verlängert.

20.6.0 Die einem Kind nach den §§ 17 und 20 erteilte Aufenthaltserlaubnis kann nach diesen Vorschriften nur verlängert werden, solange das Kind noch minderjährig und ledig ist.

20.6.1 Die Aufenthaltserlaubnis eines Kindes wird stets verlängert, auch wenn die in § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Diese Voraussetzungen sind daher bei der Verlängerung grundsätzlich nicht mehr zu prüfen.

20.6.2 Die Altersgrenze von 16 Jahren ist bei der Verlängerung gegenstandslos.

20.6.3 Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis besteht, wenn

- das Kind noch minderjährig und ledig ist und
- mit mindestens einem Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft lebt (§ 17 Abs. 1) und
- beide Elternteile im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sind.

Der Besitz der Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung nur eines Elternteils genügt für den Anspruch, wenn der Elternteil Asylberechtigter ist oder der andere Elternteil gestorben ist.

Die Verlängerung darf nur nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder Abs. 2 oder des § 17 Abs. 5 versagt werden. Im Falle der Sozialhilfebedürftigkeit des Kindes kann die Aufenthaltserlaubnis daher nach § 17 Abs. 5 i.V.m. § 46 Nr. 6 versagt werden. Bei der Ermessensentscheidung über die Versagung ist insbesondere die Schutzbedürftigkeit nach Art. 6 GG zu berücksichtigen.

§ 48 Abs. 2 findet im Rahmen des § 17 Abs. 5 keine An-

20.6.4 Sofern nicht mehr beide Elternteile im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sind, darf die Aufenthaltserlaubnis nur nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 oder 4 verlängert werden.

20.6.5 Wurde der Nachzug nach § 20 Abs. 3 zu einem Elternteil zugelassen, darf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im allgemeinen nicht versagt werden, weil nur ein Elternteil im Besitz der Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist.

20.6.6 Die nach § 20 Abs. 4 erteilte Aufenthaltserlaubnis ist regelmäßig zu verlängern, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung fortbestehen.

20.6.7 § 20 Abs. 5 ist für die Verlängerung gegenstandslos.

20.6.8 Wenn beide Eltern gestorben sind, ist eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 17 und 20 ausgeschlossen. In diesen Fällen kommt jedoch in Betracht

- eine Verlängerung nach §§ 17, 22, sofern das Kind von Verwandten aufgenommen wird,
- eine Verlängerung als eigenständiges Aufenthaltsrecht gemäß § 21 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 bis 3,
- Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 2.

§ 21

Aufenthaltsrecht der Kinder

(1) Einem Kind, das im Bundesgebiet geboren wird, ist von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die Mutter eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt. Die Aufenthaltserlaubnis ist nach Maßgabe des § 17 zu verlängern, solange die Mutter oder der allein personensorgeberechtigte Vater eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt. Sie wird abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 verlängert.

☞ 21.1 Erteilung der Aufenthaltserlaubnis von Amts wegen

21.1.1 § 21 Abs. 1 regelt einen Rechtsanspruch, § 6 ist anwendbar.

21.1.2 Der Anspruch setzt lediglich voraus, daß das Kind im Bundesgebiet geboren wird und daß seine Mutter in diesem Zeitpunkt eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt. Es genügt jedoch, wenn

- die Mutter im Zeitpunkt der Geburt ein Visum besitzt und ihr im Anschluß daran, aber erst nach der Geburt die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird oder
- ihr auf Grund eines vor der Geburt gestellten Antrages nach der Geburt die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

21.1.3 Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt die Erfüllung der Paßpflicht voraus. Die gesetzlichen Vertreter sind unter Hinweis auf ihre entsprechende Pflicht nach § 68 Abs. 4 aufzufordern, das Kind entweder im Familienpaß eintragen oder für das Kind einen Kinderausweis ausstellen zu lassen.

21.1.4 Der Rechtsanspruch besteht nur, solange die Mutter im Besitz der Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist. Dem Kind braucht daher keine Aufenthaltserlaubnis erteilt zu werden, wenn die Aufenthaltserlaubnis der Mutter bereits abgelaufen ist oder innerhalb der nächsten sechs Monate ablaufen wird und eine Verlängerung nicht vorgesehen ist.

☞ 21.1.5 Die Aufenthaltserlaubnis kann nur nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 versagt werden.

21.1.6 Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist zu beantragen.

21.1.7 Der Rechtsanspruch auf Verlängerung setzt lediglich voraus, daß

- das Kind noch minderjährig und ledig ist,
- die Mutter oder der allein personensorgeberechtigte Vater im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist und
- das Kind mit diesem Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft lebt (§ 17 Abs. 1).

21.1.8 Die Verlängerung darf nur nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder Abs. 2 oder des § 17 Abs. 5 versagt werden.

(2) Auf die Verlängerung der einem Kind erteilten Aufenthaltserlaubnis findet, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 und der §§ 17 und 20 nicht vorliegen, § 16 entsprechende Anwendung.

☞ 21.2 Bleiberecht nach § 16

21.2.1 Auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, sofern die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 erfüllt sind. Der Rechtsanspruch besteht auch, wenn die Aufenthaltserlaubnis noch im Ermessenswege nach §§ 17 und 20 verlängert werden könnte.

21.2.2 Im Rahmen des § 21 Abs. 2 findet auch § 16 Abs. 2 und 3 Anwendung.

21.2.3 § 21 Abs. 2 ist insbesondere auch dann anzuwenden, wenn das Kind nicht mehr minderjährig oder nicht mehr ledig ist.

(3) Die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis wird zu einem eigenständigen, von dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Aufenthaltswort unabhängigen Aufenthaltsrecht,

wenn sie unbefristet oder in entsprechender Anwendung des § 16 verlängert wird oder wenn das Kind volljährig wird.

- ☞ 21.3.1 Sobald die in § 21 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, sind für die Entscheidungen über den weiteren Aufenthalt des Kindes die §§ 17 und 20 nicht mehr anwendbar.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann befristet verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung noch nicht vorliegen.

- ☞ 21.4.1 Solange die Voraussetzungen für den Rechtsanspruch auf unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 26 noch nicht vorliegen, kann die Aufenthaltserlaubnis lediglich im Ermessenswege befristet verlängert werden. Die Regelversagungsgründe des § 7 Abs. 2 sind uneingeschränkt anwendbar.

§ 22

Nachzug sonstiger Familienangehöriger

Einem sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Auf volljährige Familienangehörige finden § 18 Abs. 4 und § 19 und auf minderjährige Familienangehörige § 20 Abs. 6 und § 21 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

- ☞ 22.1.1.1 Auch in den Fällen des § 22 darf der Familiennachzug nur zu dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Aufenthaltswort zugelassen werden. Dabei ist zu beachten, daß die Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft grundsätzlich auf Dauer angelegt ist.

- 22.1.1.2 Die außergewöhnliche Härte kann sowohl darauf beruhen, daß der im Ausland lebende Familienangehörige auf die Herstellung der Familieneinheit angewiesen ist, als auch darauf, daß der im Bundesgebiet lebende Angehörige auf den Nachzug angewiesen ist. Die Notwendigkeit der Herstellung der Familieneinheit muß auf Dauer bestehen.

- ☞ 22.1.1.3 Eine außergewöhnliche Härte liegt nicht schon vor, weil ein Familienmitglied als einziges im Ausland geblieben ist. Das gilt insbesondere für volljährige gesunde Kinder, weil sie im allgemeinen nicht mehr für eine auf Dauer angelegte familiäre Lebensgemeinschaft zu ihren Eltern kommen.

- 22.1.1.4 Ein Nachzug nach § 22 ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn im Bundesgebiet die Familieneinheit mit entfernteren Familienangehörigen hergestellt werden soll und dadurch die Herstellung der Familieneinheit mit näheren Angehörigen im Ausland nicht mehr möglich ist. Ein Nachzug minderjähriger, aber nicht mehr lediger Kinder scheidet daher aus, solange die Ehe des minderjährigen Kindes noch besteht. Ebenso ist ein Nachzug sonstiger minderjähriger lediger Familienangehöriger grundsätzlich auf Vollwaisen beschränkt. Eine Ausnahme kommt nur in Betracht, wenn die Eltern nachweislich auf Dauer nicht mehr in der Lage sein werden, die Personensorge auszuüben, weil sie sich in Haft befinden oder in einer Kranken- oder Pflegeanstalt untergebracht sind. Im Falle einer lediglich vorübergehend erforderlichen Betreuung des Kindes durch andere Familienangehörige kommt nicht der grundsätzlich auf Dauer angelegte Familiennachzug, sondern ggf. eine Aufenthaltserlaubnis in Betracht. Das gilt insbesondere, wenn das Kind bereits das 16. Lebensjahr vollendet hat.

- 22.1.1.5 Auch für den Nachzug volljähriger Familienangehöriger setzt § 17 Abs. 1 der Anwendung des § 22 eine Grenze. Über § 22 kann nicht im Bundesgebiet eine familiäre Lebensgemeinschaft hergestellt werden, wenn dadurch die Herstellung oder Wahrung einer engeren familiären Lebensgemeinschaft im Ausland (z.B. zwischen Ehegatten oder zwischen Eltern und Kindern) nicht mehr möglich ist. Grundsätzlich scheidet deshalb ein Nachzug verheirateter Familienangehöriger aus und ebenso ein Nachzug volljähriger lediger Familienangehöriger, von denen noch ein Elternteil im Ausland lebt.

☞ 22.1.1.6 Ein Nachzug sonstiger Familienangehöriger zur Kinderbetreuung kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wenn die Eltern die Kinderbetreuung nicht selbst übernehmen können, weil sie beide erwerbstätig sind. Soweit eine außergewöhnliche Härte angenommen werden kann (z.B. ein Elternteil kann infolge einer schweren Erkrankung die Kinder nicht mehr betreuen), ist wiederum zu prüfen, ob der Nachzug auf Dauer erforderlich ist oder nur vorübergehend. Im letzteren Falle geht es nicht um die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft, sondern eine vorübergehende familiäre Hilfeleistung, für die nicht die Aufenthaltserlaubnis, sondern eine Aufenthaltsbewilligung in Betracht kommt.

22.1.1.7 Für die Versagung der Aufenthaltserlaubnis gelten § 7 Abs. 2, §§ 8 und 17 Abs. 5, 2. Alternative sowie § 28 Abs. 3 Satz 2. § 11 ist ebenfalls anwendbar.

22.1.1.8 Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn die Härtefallvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Bei minderjährigen sonstigen Familienangehörigen muß und bei volljährigen sonstigen Familienangehörigen kann von § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 abgesehen werden. Die Verlängerung nach den §§ 17 und 22 ist ausgeschlossen, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nicht mehr besteht.

22:1.2 Eigenständiges Aufenthaltsrecht sonstiger Familienangehöriger

22.1.2.1 Im Zeitpunkt des Nachzugs bereits volljährige sonstige Familienangehörige erwerben nach § 19 ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Allerdings ist § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 im allgemeinen nicht entsprechend anwendbar. Diese Vorschrift ist auf eine Zwei-Personen-Beziehung zugeschnitten, während der Nachzug sonstiger Familienangehöriger in aller Regel nicht der Herstellung der Familieneinheit nur zwischen zwei Personen dient.

§ 23

Ausländische Familienangehörige Deutscher

(1) Die Aufenthaltsortlaubnis ist nach Maßgabe des § 17 Abs. 1

1. dem ausländischen Ehegatten eines Deutschen,
 2. dem ausländischen minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen,
 3. dem ausländischen Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge,
- zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

☞ 23.1 Rechtsansprüche auf Familiennachzug zu Deutschen

23.1.1 Die Ansprüche nach § 23 Abs. 1 bestehen nur, wenn mit dem im Bundesgebiet lebenden Deutschen die familiäre Lebensgemeinschaft hergestellt und gewahrt werden soll (§ 17 Abs. 1). Der ausländische Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen darf nur nachziehen, wenn er personensorgeberechtigt ist.

23.1.2 Die Aufenthaltserlaubnis darf nur nach Maßgabe der §§ 8 und 17 Abs. 5 versagt werden. Die Ausweisungsbeschränkungen des § 48 sind im Rahmen des § 17 Abs. 5 nicht anwendbar.

(2) Die Aufenthaltsortlaubnis wird in der Regel für drei Jahre erteilt. Sie wird befristet verlängert, solange die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht und die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung noch nicht vorliegen.

☞ 23.2.1 Die Aufenthaltserlaubnis ist bei der Erteilung nur für ein Jahr zu befristen, wenn der Verdacht besteht, daß die Eheschließung in erster Linie der Aufenthaltssicherung des Ausländers dient. Dies ist im allgemeinen anzunehmen, wenn der Ausländer vor der Eheschließung ausreisepflichtig war. Soweit ein Regelversagungsgrund nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 vorliegt oder Obdachlosigkeit droht, wird die Aufenthaltserlaubnis ebenfalls lediglich zunächst für ein Jahr erteilt.

23.2.2 Die Regelbefristung von drei Jahren gilt auch für den Fall der Verlängerung. Bei ausländischen Ehegatten Deutscher ist zu beachten, daß bereits nach drei Jahren die Aufenthaltserlaubnis unbefristet verlängert werden kann. Im übrigen gelten die Hinweise unter Nr. 23.2.1 auch für die Verlängerung.

(3) § 17 Abs. 5 und die §§ 19 und 21 finden entsprechende Anwendung; an die Stelle der Aufenthaltsgenehmigung des Ausländers tritt der gewöhnliche Aufenthalt des Deutschen im Bundesgebiet.

23.3 Eigenständiges Aufenthaltsrecht

23.3.1 Für ausländische Elternteile minderjähriger Deutscher gilt § 19 entsprechend.

(4) Auf sonstige Familienangehörige findet § 22 entsprechende Anwendung.

24.0

Vorbemerkung zu den §§ 24 bis 26

Sobald die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 24 bis 26 vorliegen, darf die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich nicht mehr befristet verlängert werden. Der Ausländer soll darauf hingewiesen und angehalten werden, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Sofern nicht sämtliche Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung vorliegen oder diese versagt werden muß oder kann, ist vor einer Ablehnung des Antrags zu prüfen, ob auch eine befristete Verlängerung ausgeschlossen ist. Ggf. ist zugleich auch über die befristete Verlängerung zu entscheiden, ohne daß es einer erneuten Antragstellung durch den Ausländer bedarf.

§ 24

Unbefristete Aufenthaltserlaubnis

(1) Die Aufenthaltserlaubnis ist unbefristet zu verlängern, wenn der Ausländer

24.1.0 Der Anspruch nach § 24 Abs. 1 steht nur erwerbstätigen Ausländern zu. Die Ausländerbehörde hat daher vor jeder Anwendung des § 24 Abs. 1 zu prüfen, ob der Ausländer tatsächlich eine Erwerbstätigkeit ausübt. Zusätzlich müssen in jedem Falle die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 4 bis 6 erfüllt sein. Ob auch die in § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen müssen, bestimmt sich allein nach der Art der von dem Ausländer ausgeübten Erwerbstätigkeit.

Der Anspruch setzt nicht voraus, daß der Lebensunterhalt aus der Erwerbstätigkeit oder in sonstiger Weise eigenständig gesichert ist. Allerdings ist die unbefristete Verlängerung im Falle der Sozial- oder Jugendhilfebedürftigkeit ausgeschlossen. Daher sind vor jeder unbefristeten Verlängerung die Einkommensverhältnisse des Ausländers zu prüfen.

1. die Aufenthaltserlaubnis seit fünf Jahren besitzt,

24.1.1.1 Der Ausländer muß im Zeitpunkt der Antragstellung noch im Besitz der Aufenthaltserlaubnis sein. Der Anspruch besteht nicht, wenn der Ausländer den Antrag verspätet, d.h. nach Ablauf der Geltungsdauer seiner Aufenthaltserlaubnis stellt.

24.1.1.2 Als Zeiten des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis sind anzurechnen:

- die Geltungsdauer des mit Zustimmung der Ausländerbehörde erteilten Visums, mit dem der Ausländer eingereist ist, und die Zeit des nach § 69 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erlaubten Aufenthalts, sofern die Ausländerbehörde ihm im Anschluß an das Visum die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat,



- die Zeiten eines vor den Verlängerungen der Aufenthaltserlaubnis nach § 69 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 rechtmäßigen Aufenthalts,

- nach § 96 Abs. 3 auch die Zeiten, in denen der Ausländer auf Grund seines Alters vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit war, einschließlich der Dauer des nach § 96 Abs. 2 Satz 2 rechtmäßigen Aufenthalts,

- in den Fällen des § 35 Abs. 2 die Zeiten eines vorherigen Besitzes der Aufenthaltserlaubnis,

- nach § 72 Abs. 2 Satz 2 auch die Zeiten von einer Versagung der Aufenthaltserlaubnis bis zur Erteilung oder Verlängerung auf Grund eines erfolgreichen Rechtsbehelfs.

24.1.1.3 Sofern der Ausländer vor dem 1. Januar 1991 vorübergehend nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war, findet § 97 Anwendung.

24.1.1.4 Auf Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts nach dem 1. Januar 1991 findet weder § 97 noch § 89 Abs. 3 Anwendung.

24.1.1.5 Nach § 44 Abs. 4 sind Auslandsaufenthaltszeiten bis zu sechs Monaten anrechenbar. Voraussetzung ist allerdings, daß der Ausländer während des Auslandsaufenthalts im Besitz der Aufenthaltserlaubnis geblieben ist.

24.1.1.6 § 6 Abs. 2 ist anzuwenden.

24.1.1.7 Die Zeiten des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis vor nicht anrechenbaren Haft- und Auslandsaufenthaltszeiten sind anrechenbar. Dies gilt jedoch nur, wenn der Ausländer während der Haft- oder Auslandsaufenthaltszeit im Besitz der Aufenthaltserlaubnis geblieben ist.

2. eine besondere Arbeitserlaubnis besitzt, sofern er Arbeitnehmer ist,

☞ 24.1.2 Zu Nr. 2:

24.1.2.1 Der Besitz der besonderen Arbeitserlaubnis wird nur von Arbeitnehmern gefordert. Arbeitnehmer ist jeder, der eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Ausgenommen sind nur die den selbständigen vergleichbaren unselbständigen arbeitserlaubnisfreien Erwerbstätigkeiten, z.B. als Geschäftsführer einer Personengesellschaft oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person. Arbeitnehmer sind auch diejenigen Ausländer, die eine andere arbeitserlaubnisfreie unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

24.1.2.2 Die besondere Arbeitserlaubnis muß nicht bereits unbefristet sein. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob die besondere Arbeitserlaubnis auf Grund des § 19 Abs. 6 AFG oder nach der Arbeitserlaubnisverordnung erteilt wurde.

24.1.2.3 Wenn ein ausländischer Arbeitnehmer nach einem fünfjährigen rechtmäßigen Arbeitsaufenthalt die weitere Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis beantragt und noch nicht die besondere Arbeitserlaubnis besitzt, soll ihm vor der Entscheidung über die Verlängerung unter Hinweis auf § 19 Abs. 6 AFG Gelegenheit gegeben werden, die besondere Arbeitserlaubnis einzuholen. Dies gilt nicht, sofern die unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach der AAV ausgeschlossen ist.

§ 19 Abs. 6 AFG gibt allen Ausländern, die innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren insgesamt fünf Jahre eine arbeitserlaubnis- und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung der unbefristeten besonderen Arbeitserlaubnis.

3. im Besitz der sonstigen für eine dauernde Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse ist,

☞ 24.1.3.1 Besondere Berufsausübungserlaubnisse gibt es vor allem bei den sogenannten freien Berufen. Im übrigen sind es nur wenige Bereiche - etwa der Krankenpflegebereich oder der Lebensmittelbereich -, in denen die Tätigkeit von einer behördlichen Zulassung oder Erlaubnis abhängig ist. Im allgemeinen kann bei legal beschäftigten Arbeitnehmern angenommen werden, daß der Arbeitgeber auch solche besonderen Vorschriften beachtet hat.

24.1.3.2 Die dem Ausländer erteilte Erlaubnis muß ihm die dauernde Berufsausübung ermöglichen. Eine Erlaubnis nur für eine befristete Tätigkeit reicht nicht aus. Vor allem bei den Heilberufen besteht nicht für alle Ausländer die rechtliche Möglichkeit einer dauernden Berufsausübung.

Trotz einer etwaigen Befristung liegt eine Erlaubnis zur dauernden Berufsausübung vor, wenn die Befristung nur bezweckt, die Berufstauglichkeit erneut zu prüfen. Dies ist in allen Fällen anzunehmen, in denen für Deutsche dieselben Regelungen gelten.

24.1.3.3 Sofern der Ausländer den Beruf als Arbeitnehmer ausübt, muß er zusätzlich die besondere Arbeitserlaubnis besitzen..

4. sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann,

☞ 24.1.4.1 Zur Feststellung der erforderlichen Deutschkenntnisse ist das persönliche Erscheinen des Ausländers nach § 70 Abs. 4 anzuordnen, damit in einem Gespräch ermittelt werden kann, ob eine Verständigung mit dem Ausländer möglich ist.

5. über ausreichenden Wohnraum (§ 17 Abs. 4) für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügt

24.1.5.1 Das Wohnraumerfordernis ist mit dem für den Familien-nachzug geforderten identisch. Die Hinweise zu § 17 Abs. 4 sind zu beachten.

und wenn

6. kein Ausweisungsgrund vorliegt.

24.1.6.1 Die Vorschrift verweist auf die Ausweisungsgründe der §§ 45 bis 47. § 48 steht der Annahme, daß ein Ausweisungsgrund vorliegt, nicht entgegen.

24.1.6.2 Der Ausweisungsgrund muß im Zeitpunkt der Entscheidung über die unbefristete Verlängerung noch aktuell vorliegen. Diese Voraussetzung ist nur, aber auch stets gegeben, wenn die Ausländerbehörde den Ausweisungsgrund auch noch als Ausweisungsgrund heranziehen dürfte (s. dazu die Hinweise zu §§ 46 bis 47).

24.1.6.3 § 24 Abs. 1 Nr. 3 greift stets ein, wenn die Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung abgelaufen ist und der Ausweisungsgrund noch aktuell vorliegt. Aber auch wenn der Ausweisungsgrund bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Ausländerbehörde bekannt geworden ist, findet § 24 Abs. 1 Nr. 6 noch Anwendung, soweit es einem ordnungsgemäßen Verfahrensablauf entspricht, daß die Ausländerbehörde die Entscheidung über die Erheblichkeit des Ausweisungsgrundes mit einer anstehenden Entscheidung über die unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis verknüpft.

Im allgemeinen kann gelten, daß eine solche Verknüpfung noch ordnungsgemäß ist, wenn die Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung nur noch sechs Monate oder weniger beträgt.

24.1.7. Ausschluß und Versagung der unbefristeten Verlängerung

Sofern der Ausländer Arbeitnehmer ist, kann die unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in der AAV ausgeschlossen sein (§ 6 Abs. 1). Die Regelungen der AAV haben Vorrang vor § 24.

Im übrigen darf die unbefristete Verlängerung nur nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 (mit der Ausnahmemöglichkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 3) oder § 8 Abs. 2 versagt werden. Sofern im Ermessenswege eine Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 zugelassen wird, muß unbefristet verlängert werden.

(2) Ist der Ausländer nicht erwerbstätig, wird die Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des Absatzes 1 nur verlängert, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers

1. aus eigenem Vermögen oder aus sonstigen eigenen Mitteln oder
 2. durch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder noch für sechs Monate durch einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe
- gesichert ist.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 kann die Aufenthaltserlaubnis nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn der Ausländer nicht innerhalb von drei Jahren nachweist, daß sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert ist.

24.2.1 In allen Fällen des § 24 Abs. 2 erfordert die unbefristete Verlängerung zwingend, daß die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 4 bis 6 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

24.2.2 § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gilt nur für diejenigen Ausländer, die nicht zur Erwerbsbevölkerung gehören. Der Lebensunterhalt muß auf Dauer aus dem eigenen Vermögen oder den sonstigen eigenen Mitteln gesichert sein. Zu den letzteren zählen insbesondere auch Rentenansprüche, wobei es unerheblich ist, ob die Rente ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln bezahlt wird.

☞ 24.2.3. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gilt nur für arbeitslose Ausländer. Auch diese sind Arbeitnehmer. Deshalb darf ihre Aufenthaltserlaubnis nur unbefristet verlängert werden, wenn sie eine besondere Arbeitserlaubnis besitzen. Ob darüber hinaus nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 eine besondere Berufsausübungserlaubnis erforderlich ist, bestimmt sich nach dem Beruf, der bis zur Arbeitslosigkeit ausgeübt wurde.

24.2.4 Ist der Ausländer im Zeitpunkt der unbefristeten Verlängerung arbeitslos, kann ihm durch Auflage aufgegeben werden, der Ausländerbehörde

- einen entsprechenden Nachweis vorzulegen, sobald er sich wieder in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis befindet,
- spätestens nach Ablauf von drei Jahren nachzuweisen, wodurch der Lebensunterhalt gesichert ist.

24.2.5 Auch die unbefristete Verlängerung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 darf nur nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 (mit der Ausnahmemöglichkeit des § 9 Abs. 1 Nr. 3) oder des § 8 Abs. 2 versagt werden.

24.2.6 Über die nachträgliche zeitliche Beschränkung nach § 24 Abs. 2 Satz 2 ist nach Ermessen zu entscheiden. Die Sicherung des Lebensunterhalts aus eigener Erwerbstätigkeit erfordert nicht notwendig, daß der Ausländer in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis steht. Das Erwerbsverhältnis muß allerdings die Annahme rechtfertigen, daß an einer dauernden beruflichen Eingliederung des Ausländers keine erheblichen Zweifel bestehen.

§ 25

Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten

☞ 25. Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten

25.0 Die Hinweise unter Nr. 24.0 sind zu beachten.

(1) Bei Ehegatten, die in ehelicher Lebensgemeinschaft zusammenleben, genügt es, wenn die in § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen durch einen Ehegatten erfüllt werden.

☞ 25.1.1 § 25 Abs. 1 gilt für alle verheiratete Ausländer, nicht nur für nachgezogene Ehegatten, denen die Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 17 und 18 erteilt worden ist. Er gilt auch für die ausländischen Ehegatten Deutscher.

25.1.2 § 25 Abs. 1 ist gegenüber § 24 subsidiär. Er greift erst ein, wenn die Verlängerung nach § 24 nicht möglich ist, weil die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2 Satz 1 nicht vorliegen.

25.1.3 Der Anspruch setzt voraus:

- der Antragsteller ist verheiratet und lebt mit dem anderen Ehegatten in ehelicher Lebensgemeinschaft,
- der Antragsteller erfüllt die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 4 bis 6 genannten Voraussetzungen,
- der andere Ehegatte ist im Zeitpunkt der Verlängerung
 - o entweder erwerbstätig und erfüllt die in § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen
 - o oder nicht erwerbstätig und kann den Lebensunterhalt für sich und den Antragsteller gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 aus eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln bestreiten
 - o oder arbeitslos und erfüllt für sich und den Antragsteller die in § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 geforderte Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts sowie die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3.

- ☞ 25.1.4 Der andere Ehegatte erfüllt für den Antragsteller die in § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen auch dann, wenn er die Erlaubnisse auf Grund der Art seiner Erwerbstätigkeit oder auf Grund seiner aufenthaltsrechtlichen Stellung (als Deutscher oder als Aufenthaltsberechtigter unterliegt er nicht der Arbeits-erlaubnispflicht) nicht benötigt.
- 25.1.5 Der Anspruch steht auch einem arbeitslosen Ehegatten zu.
- 25.1.6 Sofern der verheiratete Ausländer Arbeitnehmer ist, besteht der Anspruch nach § 25 Abs. 1 nicht, wenn die unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in der AAV ausgeschlossen ist.
- 25.1.7 Liegen sämtliche Anspruchsvoraussetzungen vor, darf die unbefristete Aufenthaltserlaubnis nur nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (mit der Ausnahmemöglichkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 3) oder § 8 Abs. 2 versagt werden.

(2) Die einem Ehegatten nach § 18 erteilte Aufenthaltserlaubnis wird nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft abweichend von § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 Satz 1 unbefristet verlängert, wenn der Lebensunterhalt des Ehegatten durch Unterhaltsleistungen aus eigenen Mitteln des Ausländers gesichert ist und dieser eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt.

- ☞ 25.2.1 § 25 Abs. 2 ist ebenfalls eine subsidiäre Regelung zu § 24 und daher nur zu prüfen, wenn eine unbefristete Verlängerung nach § 24 nicht möglich ist.
- 25.2.2 Für den Rechtsanspruch müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - der Antragsteller erfüllt die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 4 bis 6 genannten Voraussetzungen.
 - dem Antragsteller wurde die Aufenthaltserlaubnis nach § 18 erteilt; diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 98 Abs. 2 oder 3 erteilt wurde.

- ☞ - die eheliche Lebensgemeinschaft muß aufgehoben sein; unerheblich ist, ob auch die Ehe aufgelöst ist und wie lange die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestanden hat.
- der Lebensunterhalt des Antragstellers muß aus eigenen Mitteln des anderen Ehegatten gesichert sein; eigene Mittel sind Erwerbseinkommen, eigenes Vermögen oder sonstige eigene Mittel, nicht aber Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe; gesichert ist der Lebensunterhalt aus Leistungen des anderen Ehegatten nur, wenn dieser zum Lebensunterhalt verpflichtet ist.
- der andere Ehegatte muß eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen.
- 25.2.3 Der Anspruch besteht auch, wenn der Antragsteller selbst erwerbstätig oder arbeitslos ist.
- 25.2.4 Die AAV schließt Ansprüche nach § 25 Abs. 2 nicht aus.
- 25.2.5 Die unbefristete Verlängerung darf nur nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 (mit der Ausnahmemöglichkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 3) oder nach § 8 Abs. 2 versagt werden.

(3) Die dem Ehegatten eines Deutschen erteilte Aufenthaltserlaubnis ist in der Regel nach drei Jahren unbefristet zu verlängern, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen fortbesteht und die in § 24 Abs. 1 Nr. 4 und 6 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

- ☞ 25.3.1 Auch § 25 Abs. 3 findet nur Anwendung, wenn die unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 nicht möglich ist. § 25 Abs. 3 gilt nur für die Ehegatten Deutscher, nicht auch für die Ehegatten heimatloser Ausländer.

- 25.3.2 Die erforderliche dreijährige Frist beginnt mit der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 nach der Eheschließung mit dem Deutschen. Vorherige Zeiten des Besitzes einer aus anderen Gründen erteilten Aufenthaltserlaubnis sind nicht anrechenbar.
- 25.3.3 Die eheliche Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen muß im Bundesgebiet noch fortbestehen.
- 25.3.4 Von der unbefristeten Verlängerung ist abzusehen, wenn
 - auch die befristete Verlängerung versagt werden könnte, weil der deutsche Ehegatte nicht mehr seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat oder weil ein Versagungsgrund nach § 17 Abs. 5 vorliegt oder
 - ein Regelversagungsgrund nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 vorliegt.

Im übrigen ist die unbefristete Verlängerung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 (mit der Ausnahmemöglichkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 3) und nach § 8 Abs. 2 zu versagen.
- 25.3.5 § 25 Abs. 3 Satz 1 findet im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft keine Anwendung mehr. Die entsprechende Anwendung des § 25 Abs. 2 in diesen Fällen bedeutet, daß der deutsche Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben muß.

§ 26

Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für nachgezogene Kinder

(1) Die einem minderjährigen Ausländer zu dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Zweck erteilte Aufenthaltserlaubnis ist abweichend von § 24 unbefristet zu verlängern, wenn der Ausländer im Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebensjahres seit acht Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist.

- 26.1.1 Zu § 26 Abs. 1 Satz 1
 - 26.1.1.1 Der Ausländer muß im Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebensjahres seit 8 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sein, die nach den §§ 17 und 20 bis 23 erteilt und verlängert wurde. Auch die nach § 35 Abs. 2 erteilte Aufenthaltserlaubnis genügt.
 - 26.1.1.2 Als Zeiten des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis sind anzurechnen:
 - die Geltungsdauer des Visums, mit dem der Ausländer eingereist ist, sofern im Anschluß an das Visum die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde;
 - die Zeiten eines nach § 69 Abs. 3 Satz 1 und 2 rechtmäßigen Aufenthalts;
 - die Zeiten eines nach § 96 Abs. 2 Satz 2 rechtmäßigen Aufenthalts;
 - in den Fällen des § 35 Abs. 2 auch die Zeiten eines vorherigen Besitzes der Aufenthaltsbefugnis;
 - nach § 72 Abs. 2 Satz 2 die Zeit von der Versagung der Aufenthaltserlaubnis bis zu ihrer Erteilung oder Verlängerung aufgrund eines erfolgreichen Rechtsbehelfs;
 - die Zeiten einer Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung nach Maßgabe der Nr. 26.1.1.3;
 - Auslandsaufenthaltszeiten nach Maßgabe der Nr. 26.1.1.4.

26.1.1.3 Soweit ein Ausländer auf Grund seines Alters vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit war oder ist, sind die Zeiten seines rechtmäßigen Aufenthalts ohne Aufenthaltsgenehmigung als Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgenehmigung anzurechnen (§ 96 Abs. 3). Im Rahmen des § 26 Abs. 1 sind diese Zeiten allerdings nur anrechenbar, soweit der Aufenthalt dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Zweck diene. Dies ist anzunehmen, solange beide oder ein Elternteil im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung waren. Es ist ferner anzunehmen, sofern der Ausländer als Vollwaise von einem anderen Familienangehörigen im Bundesgebiet aufgenommen wurde, der im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist. Die Voraussetzung ist grundsätzlich zu verneinen, wenn der Ausländer kein Vollwaise ist und kein Elternteil im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung war.

26.1.1.4 Der Ausländer hat grundsätzlich nachzuweisen, daß er sich während der 8 Jahre im Bundesgebiet aufgehalten hat. Liegt der Nachweis vor, daß der Ausländer im Bundesgebiet eine Schule oder eine sonstige Bildungseinrichtung besucht, eine Ausbildung absolviert oder in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, ist von einem ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet auszugehen. Aufenthaltsunterbrechungen bis zu 3 Monaten jährlich sind generell unschädlich. Bei längeren Auslandsaufenthaltszeiten ist zu prüfen, inwieweit sie anrechenbar sind oder eine Unterbrechung des Aufenthalts im Bundesgebiet herbeigeführt haben.

- War der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, ist § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3, und Abs. 4 maßgebend. Danach ist der Aufenthalt im Bundesgebiet unterbrochen worden, wenn die Aufenthaltserlaubnis infolge der Ausreise oder während des Auslandsaufenthalts erloschen ist. Die vorherigen Aufenthaltszeiten im Bundesgebiet sind nicht mehr anrechenbar. Ist der Ausländer hingegen während der

Auslandsaufenthaltszeit im Besitz der Aufenthaltserlaubnis geblieben, ist die Auslandsaufenthaltszeit bis zu 6 Monaten anrechenbar. Die vorherigen Aufenthaltszeiten im Bundesgebiet sind uneingeschränkt anrechenbar.

- War der Ausländer vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit, kommt es darauf an, ob durch den Auslandsaufenthalt der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesgebiet unterbrochen wurde. Im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 und § 89 Abs. 1 Satz 1 ist anzunehmen, daß durch einen Auslandsaufenthalt bis zu sechs Monaten der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesgebiet grundsätzlich nicht unterbrochen wird.

26.1.1.5 Nicht anrechenbar sind Zeiten einer Strafhaft sowie einer Untersuchungshaft, sofern diese auf eine verhängte Freiheitsstrafe angerechnet wurde.

26.1.1.6 Unterbrechungen des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis bzw. der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bis zu einem Jahr können nach § 97 außer Betracht bleiben, sofern sie vor dem 1. Januar 1991 eingetreten waren.

26.1.1.7 Auf Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts ab dem 1. Januar 1991 ist § 89 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

26.1.1.8 Eine den Anspruch ausschließende Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts tritt nicht ein, wenn der Ausländer bis zur Vollendung seines 16. Lebensjahres vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit war und erst verspätet nach diesem Zeitpunkt die Aufenthaltserlaubnis beantragt. Denn für den Anspruch nach § 26 Abs. 1 Satz 1 ist nicht der Zeitpunkt der Antragstellung, sondern der der Vollendung des 16. Lebensjahres maßgebende Zeitpunkt.

Das gleiche gilt, wenn der Ausländer

1. volljährig und seit acht Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist,
2. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
3. seinen Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln bestreiten kann oder sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluß führt.

☞ 26.1.2 Zu § 26 Abs. 1 Satz 2

- 26.1.2.1 Auch § 26 Abs. 1 Satz 2 setzt voraus, daß die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers zu dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Zweck erteilt wurde.
- 26.1.2.2 Die Hinweise unter Nr. 26.1.1.2 bis Nr. 26.1.1.7 gelten auch für die Anwendung des § 26 Abs. 1 Satz 2.
- 26.1.2.3 Der Anspruch besteht nicht, wenn der Ausländer die Aufenthaltserlaubnis verspätet, d.h. nach Ablauf der Geltungsdauer seiner bisherigen Aufenthaltserlaubnis, beantragt. In diesem Falle liegt auch keine Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts vor, die nach § 97 oder § 89 Abs. 3 geheilt werden könnte.
- 26.1.2.4 Der Ausländer muß im Zeitpunkt der Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis volljährig sein (§ 68 Abs. 3 Satz 1).
- 26.1.2.5 Sofern der Ausländer im Bundesgebiet länger als 4 Jahre eine Schule besucht hat, kann davon ausgegangen werden, daß er die erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt. Ausreichende Deutschkenntnisse liegen vor, wenn anzunehmen ist, daß der Ausländer für sein tägliches Leben in Deutschland einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden keinen Dolmetscher benötigt.
- 26.1.2.6 Zu einem anerkannten Bildungsabschluß führt nicht nur der Besuch einer allgemeinbildenden Schule, sondern auch der Besuch von Berufsfachschulen (z. B. Handelsschule). Die Tätigkeit als Praktikant oder Volontär hingegen führt nicht zu einem anerkannten beruflichen Bildungsabschluß.

(2) Auf die nach Absatz 1 erforderliche Dauer des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis werden in der Regel nicht die Zeiten angerechnet, in denen der Ausländer außerhalb des Bundesgebiets die Schule besucht hat.

(3) Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis darf nur versagt werden, wenn

1. ein auf dem persönlichen Verhalten des Ausländers beruhender Ausweisungsgrund vorliegt.

☞ 26.3.1.1 Die Vorschrift verweist auf die Ausweisungsgründe nach § 45 Abs. 1, § 46 Nr. 1 bis 5 und § 47 Abs. 1 und 2, nicht aber auf die Ausweisungsbeschränkungen nach § 48.

26.3.1.2 Der Ausweisungsgrund längerfristiger Obdachlosigkeit (§ 46 Nr. 5) beruht im allgemeinen nicht auf einem persönlichen Verhalten des Ausländers.

26.3.1.3 Die Versagung nach Nr. 1 kann nicht auf die Ausweisungsgründe nach § 46 Nr. 6 und 7 gestützt werden, da für die Sozial- und Jugendhilfebedürftigkeit § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 eine Sonderregelung trifft.

26.3.1.4 Straftaten beruhen stets auf dem persönlichen Verhalten des Ausländers und erfüllen stets den Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 2 oder die Ausweisungsgründe nach § 47 Abs. 1 oder 2. Die Ausweisungsgründe nach § 46 Nr. 2 und § 47 Abs. 2 Nr. 2 setzen nicht voraus, daß der Ausländer wegen der Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Nr. 1 ist auch anwendbar, wenn der Ausländer zu einer geringeren Strafe verurteilt worden ist, als sie in Nr. 2 vorgesehen ist. Nr. 2 beschränkt nicht die Erheblichkeit von Straftaten als Versagungsgrund, sondern erweitert sie. Im Gegensatz zu Nr. 2 ist im Rahmen der Nr. 1 ein Straftat jedoch nur erheblich, solange sie als Ausweisungsgrund noch aktuell vorliegt.

26.3.1.5 § 67 Abs. 2 ist zu beachten.

2. der Ausländer in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder

☞ 26.3.2.1 Nr. 2 erlaubt den Rückgriff auf eine Straftat, die als Ausweisungsgrund nicht mehr aktuell vorliegt. Verurteilungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben außer Betracht. Soweit der Ausländer sich in Haft befunden hat, findet § 27 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

26.3.2.2 Mehrere Verurteilungen, die je für sich nicht das in Nr. 2 vorgesehene Strafmaß erreichen, können nicht addiert werden. Soweit das Gericht eine Gesamtstrafe gebildet hat, ist deren Höhe maßgebend.

3. der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gesichert ist, es sei denn, der Ausländer befindet sich in einer Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluß führt.

In den Fällen des Satzes 1 kann die Aufenthaltserlaubnis befristet verlängert werden. Ist im Falle des Satzes 1 Nr. 2 die Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung oder die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt, wird die Aufenthaltserlaubnis in der Regel bis zum Ablauf der Bewährungszeit befristet verlängert.

☞ 26.3.3.1 Die Jugendhilfebedürftigkeit ist Versagungsgrund, auch soweit sie nach § 46 Nr. 7 kein Ausweisungsgrund ist.

26.3.4 Über die Versagung nach § 26 Abs. 3 Satz 1 wird nach Ermessen entschieden.

26.3.5 Die Versagungsgründe des § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 sind ebenfalls anwendbar. Soweit nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 eine Ausnahme von § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 zugelassen wird, muß die Aufenthaltserlaubnis unbefristet verlängert werden.

26.3.6 Die Möglichkeit einer weiteren befristeten Verlängerung besteht nicht, wenn die unbefristete Verlängerung nach § 8 versagt wurde.

26.3.7 Von einer befristeten Verlängerung nach § 26 Abs. 3 Satz 3 ist im allgemeinen abzusehen, wenn begründete Zweifel bestehen, ob der Ausländer sich sozial eingliedern wird.

§ 27

Aufenthaltsberechtigung

(1) Die Aufenthaltsberechtigung ist zeitlich und räumlich unbeschränkt. Sie kann nicht mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. § 37 bleibt unberührt.

☞ 27.1.1 Die Aufenthaltsberechtigung kann weder bei ihrer Erteilung noch nachträglich zeitlich oder räumlich beschränkt werden.

27.1.2 Früher verfügte Auflagen sind bei der Erteilung der Aufenthaltsberechtigung gebührenfrei aufzuheben.

(2) Einem Ausländer ist die Aufenthaltsberechtigung zu erteilen, wenn

1. er seit

- a) acht Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt oder
- b) drei Jahren die unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt und zuvor im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung war,

☞ 27.2.1.1 Die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung setzt nicht voraus, daß der Ausländer zuvor im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis war. Hat der Ausländer noch keine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, sind für die Berechnung des achtjährigen Besitzes der Aufenthaltserlaubnis die Hinweise unter Nr. 24.1.1 zu beachten.

27.2.1.2 Besitzt der Ausländer eine nach § 24 oder § 25 Abs. 1 oder 2 unbefristet verlängerte Aufenthaltserlaubnis, steht fest, daß er bis zu diesem Zeitpunkt seit mindestens 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war. Die Zeiten vor der unbefristeten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind nur dann nochmals zu berechnen, wenn der Ausländer noch keine weiteren drei Jahre im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist und geltend macht, er habe vor der unbefristeten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis diese länger als fünf Jahre besessen.

27.2.1.3 Hinsichtlich des Zeitraumes nach Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ist nur zu prüfen, ob nach § 6 Abs. 2 oder § 44 Abs. 4 nicht anrechenbare Haft- oder Auslandsaufenthaltszeiten vorliegen.

☞ 27.2.1.4 Drei Jahre Besitz der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis genügen nur, wenn dem Ausländer unmittelbar im Anschluß an eine Aufenthaltsbefugnis die unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist. Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge müssen die unbefristete Aufenthaltserlaubnis acht Jahre lang besitzen. Allerdings ist bei Asylberechtigten nach § 19 Abs. 3 AsylVG die Zeit des Asylverfahrens anrechenbar.

2. sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln gesichert ist,

☞ 27.2.2.1 Der Lebensunterhalt ist nur dann gesichert, wenn der Ausländer ihn voraussichtlich auf Dauer ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel eigenständig bestreiten kann. Durch ein nur befristetes oder bereits gekündigtes Arbeitsverhältnis ist der Lebensunterhalt im allgemeinen nicht mehr gesichert.

3. er mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen nachweist für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens,

☞ 27.2.3.1 Die private Vorsorge reicht aus, wenn der Ausländer im Falle der Erwerbsunfähigkeit oder bei Erreichen des Rentenalters in gleicher Weise gesichert ist, wie er durch die gesetzliche Rentenversicherung wäre.

4. er in den letzten drei Jahren nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen oder einer höheren Strafe verurteilt worden ist und

☞ 27.2.4.1 Die Hinweise unter Nr. 26.3.1, 2 sind zu beachten.

5. die in § 24 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

☞ 27.2.5.1 Die Hinweise unter Nr. 24.1.2 bis Nr. 24.1.6 sind zu beachten. Nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 steht eine Straftat der Erteilung der Aufenthaltsberechtigung nur, aber auch immer dann entgegen, wenn die Straftat einen Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 2 oder § 47 Abs. 1 oder 2 erfüllt und dieser Ausweisungsgrund im Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufenthaltsberechtigung noch aktuell vorliegt. Die Höhe der Strafe ist nicht für die Versagung der Aufenthaltsberechtigung, sondern nur für die Frage von Bedeutung, ob die Straftat einen Ausweisungsgrund verwirklicht.

27.2.6.1 Als Versagungsgründe sind nur § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (mit der Ausnahmemöglichkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 3) und § 8 Abs. 2 zu beachten.

(3) In begründeten Fällen kann abweichend von Absatz 2 Nr. 1 einem Ausländer die Aufenthaltsberechtigung erteilt werden, wenn er seit fünf Jahren die Aufenthaltsbefugnis besitzt. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor bei

1. ehemaligen deutschen Staatsangehörigen,
2. Ausländern, die mit einem Deutschen in ehelicher Lebensgemeinschaft leben,
3. Asylberechtigten und diesen gleichgestellten Ausländern.

☞ 27.3.1 Die Aufenthaltsberechtigung darf nach § 27 Abs. 3 nur erteilt werden, wenn der Ausländer sämtliche Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und des § 24 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 erfüllt. Für die Berechnung des fünfjährigen Besitzes der Aufenthaltserlaubnis sind die Hinweise unter Nr. 24.1.2 zu beachten.

27.3.2 Die Aufenthaltsberechtigung kann nach fünf Jahren auch den Ausländern erteilt werden, denen die Aufenthaltserlaubnis als Wiederkehrer nach § 16 Abs. 1 und 2 erteilt worden ist.

27.3.3 Als Versagungsgründe sind § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (mit der Ausnahmemöglichkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 3) und § 8 Abs. 2 zu beachten. Die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn ein Regelversagungsgrund nach § 7 Abs. 2 vorliegt.

(4) Bei Ehegatten, die in ehelicher Lebensgemeinschaft zusammenleben, genügt es, wenn die in Absatz 2 Nr. 2 und 3 und in § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen durch einen Ehegatten erfüllt werden.

27.4.1 Die Regelung des § 27 Abs. 4 entspricht der des § 25 Abs. 1. Die dortigen Hinweise sind zu beachten.

(5) Bei straffälligen Ausländern beginnt die in Absatz 2 Nr. 4 bezeichnete Frist mit der Entlassung aus der Strafhaft.